

ein Ausfall in den Zollvereins-Cassen vorerst kaum ausbleiben dürfte, wenn nicht erhöhter Verbrauch jener Artikel und Beseitigung des Schmuggelhandels, welcher zwischen beiden Zollgruppen trotz aller Aufsicht kaum zu vermeiden gewesen sein dürfte, den sich für jetzt ergebenden Einnahme-Verlust im Wesentlichen wieder ausgleichen werde. Ebenso wenig darf unbeachtet bleiben, daß durch Aufhebung der früheren Grenzlinie zwischen dem Zoll- und dem Steuervereine eine nicht unbeträchtliche Summe an Grenzschutz- und Regiekosten erspart werden muß.

Bei der Ermäßigung jener erwähnten Zölle ist aber auch gleichmäßig eine bedeutende Eingangszoll-Erhöhung für Cigarren und Schnupstabaß eingetreten und der frühere Satz von 11 Thlr. — — wurde zuerst auf 15 Thlr. — — und später auf den jetzt bestehenden von 20 Thlr. — — pro Centner gebracht. —

Die Deputation theilt vollkommen die Ansichten der hohen Staatsregierung, daß die oben erwähnten Zollveränderungen leicht möglich einen nicht unwesentlich nachtheiligen Einfluß auf die Zoll-Vereinscassen ausüben dürften, stimmt derselben aber auch darin bei, daß vorerst die Erfahrungen damit abgewartet werden müssen, da so manches vorhanden ist, was sich dieser Befürchtung entgegen stellen könnte.

Vornehmlich bleibt es auch sehr ungewiß, ob die so bedeutende Erhöhung des Eingangszolls auf Cigarren und Schnupstabaß nicht die Zoll-Einnahmen von diesen Artikeln sehr wesentlich steigert, weil hier die Gewohnheit und Meinung hinsichtlich des Verbrauchs jener Artikel dem sonst etwas bedenklichen Verfahren, diese Steuersätze so außerordentlich zu erhöhen, entgegentritt. —

Der Kammer wird es indeß aus der Regierungsvorlage und auch sonst bekannt geworden sein, daß die eben beleuchteten Zoll-Modificationen eine Bedingung des Zutritts der Steuervereinsstaaten zum Zollverein waren, und wird mit der Deputation fühlen, daß auch hier dieses Opfer, wäre es ein solches, gebracht werden mußte, wollte man nicht jene Vereinigung, ja die Fortdauer des Zollvereins selbst in Frage stellen.

5) Durch die Verordnung vom 2. November 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, Seite 205,

sind in dem Vereinszolltarif seit dem 1. Januar a. e. mehrere Zollreduktionen in Kraft getreten, welche den Ausgang von Rohstoffen, wie Schaafwolle u. s. w. begünstigen.

Die Deputation hat den Wunsch, daß die hohe Staatsregierung den in dieser Beziehung eingeschlagenen Weg fernerhin verfolge, um insbesondere auch